

Bayerischer Landesverein
vom Roten Kreuz
Hauptvorstand.

P. M. H. S.
10. OKT. 1921

München, 7. Okt. 1921.
Briennerstr. 53/I R.G.

An das
Staatsministerium der Finanzen,
München

Galeriestr. 1

53926
1 Bl.

12
(Gross-Paket)

53926,
Zurücksendung der Druck-
sachen des Fico. Ver. an
zu Druck-Verlag.

K. D. 12. Okt. 1921
F. A.
K. H. H.

Die beiden bisherigen Rotkreuz-
vereine in Bayern - der Bayer. Landes-
hilfsverein vom Roten Kreuz und der
Bayer. Frauenverein vom Roten Kreuz -
haben sich eine neue Satzung gege-
ben, die den Zusammenschluss der bei-
den Vereine zu einem „Bayerischen
Landesverein vom Roten Kreuz“ be-
zweckt und bereits am 21. Januar lfd.
Js. von der Staatsregierung genehmigt
wurde.

Die neue Satzung und mit ihr
der Bayerische Landesverein vom Ro-
ten Kreuz ist am 1. Oktober lfd. Js.
ins Leben getreten.

Zum 1. Vorsitzenden des Haupt-
vorstandes des Landesvereins wurde
Staatsminister a. D. von Tholemann,
zum 2. Vorsitzenden Staatsminister a. D.
Dr. von Brettreich gewählt.

Die Geschäftsräume des Landes-
vereins befinden sich im Hause Nr. 53.
an der Briennerstrasse, Rückgebäude
über 1 und 2 Stiegen.

Indem ich hierüber Anzeige er-

BayHStA
MF 67336

[Handwritten notes]

./.
statte und einen Abdruck der neuen Satzung vorlege, bitte ich,
das gegenüber den beiden bisherigen Vereinen gezeigte Wohlwollen auch dem Bayer. Landesverein vom Roten Kreuz bewahren zu wollen.

Der I. Vorsitzende
des Hauptvorstandes

v. Aumann

Staatsminister a.D.

Handwritten notes and signatures on the right side of the page, including a signature that appears to be 'v. Aumann' and other illegible text.

18 Okt. 1897
Handwritten notes and signatures below the date.

Handwritten signature or mark at the bottom of the page.

BayHStA
MF 67336

Satzung

des

Bayerischen Landesvereins vom Roten Kreuz

I. Umfang und Aufgabe des Landesvereins.

§ 1.

Der Bayerische Landesverein vom Roten Kreuz umfaßt den bisherigen Bayer. Frauenverein vom Roten Kreuz und den bisherigen Bayer. Landeshilfsverein vom Roten Kreuz.

Umfang

Die der freiwilligen Krankenpflege sich widmenden Ritterorden, sowie der Frauenverein vom Roten Kreuz für Deutsche über See können mit ihren Einrichtungen auf Grund besonderer Vereinbarungen sich dem Landesverein anschließen.

Der Landesverein ist gemäß den getroffenen Vereinbarungen Mitglied der Gesamtorganisationen der deutschen Vereine vom Roten Kreuz.

Der Landesverein ist Glied der Kaiser Wilhelm-Stiftung nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Grundbestimmungen.

§ 2.

Der Landesverein ist rechtsfähig durch staatliche Verleihung.

Rechtsfähigkeit

§ 3.

Der Sitz des Landesvereins ist München.

Sitz

§ 4.

Die allgemeine Aufgabe des Landesvereins ist Förderung der sozialen Wohlfahrt des Volkes vor allem in gesundheitlicher Beziehung, namentlich zur Beseitigung der durch den Krieg hervorgerufenen Schäden.

Aufgabe (§§ 4, 5)

- Es gehören zu dieser Aufgabe insbesondere
- a) die gesamte Krankenpflege und was mit ihr zusammenhängt (Unternehmung eigener Krankenanstalten; Gewinnung, Ausbildung und Fortbildung von tüchtigem berufsmäßigen Krankenpflegepersonal, vor allem von Schwestern und freiwilligen Hilfschwestern vom Roten Kreuz zur Verwendung sowohl in eigenen Einrichtungen und Betrieben des Vereins als auch in solchen des Staates, von Stiftungen, von Gemeinden und von Privaten bei Übernahme der Krankenpflege oder der Wirtschaftsführung; von Landkrankenpflegerinnen, von Gemeindepflegern, Gemeindefrwestern usw.; Fortbildung der Kriegspflegerinnen und Helferinnen für die Krankenpflege; Aus- und Fortbildung von freiwilligen Helfern und Helferinnen in der Krankenpflege in für-

- zere Kursen usw.; Krankenbeschäftigung; Beschaffung und Bereithaltung von Heil- und Pflegemitteln usw.).
- b) Einrichtung und Ausbildung des Rettungs- und Kranfentransportdienstes (Sanitätskolonnenwesen u. dergl.).
 - c) Mitwirkung bei der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und für die Kriegerhinterbliebenen, insbes. Waisen, nach Maßgabe der mit den staatlichen Fürsorgestellen getroffenen Vereinbarungen.
 - d) Fortführung der Fürsorge für die Kriegsgefangenen, Auslandsflüchtlinge, vertriebenen Inlandsdeutschen und für die Rückwanderer.
 - e) Mitwirkung auf dem gesamten Gebiete der sozialen Fürsorge (offene und geschlossene Fürsorge für kranke, gefährdete oder pflegebedürftige Erwachsene, Jugendliche und Kinder; Bekämpfung von Volksseuchen usw.; Ausbildung und Bereitstellung des entsprechenden Pflege- und Fürsorgepersonals; Förderung der Wohnungs-, Haus- und Wirtschaftspflege u. dergl.).
 - f) Hilfeleistung bei Notständen.
 - g) Sammlung von Mitteln zur Erfüllung der Vereinszwecke.
 - h) Beschaffung, Aufbewahrung und sorgsame Erhaltung von Vorräten, insbesondere von Mustern zur Durchführung der Aufgaben des Landesvereins (Wäsche, Verbandzeug, Betten, Lazarettgegenstände, Kranfentransportmittel).

Der Landesverein ist bereit, dem Staate seine Einrichtungen und seine Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, wenn dieser innerhalb des Aufgabengebietes des Roten Kreuzes seine Mitwirkung in Anspruch nimmt.

Der Landesverein hat ferner auch mit Vereinigungen und Verbänden Fühlung zu nehmen und zusammenzuarbeiten, die auf gleichen Gebieten tätig sind, wie z. B. die Landesverbände für Säuglings-, Jugend-, Wohnungsfürsorge, zur Bekämpfung der Tuberkulose u. a.

§ 5.

Der Verein ist in der Verwaltung seiner Angelegenheiten nur seinen Mitgliedern verantwortlich.

II. Mitgliedschaft.

§ 6.

Mitglieder des Landesvereins sind die Mitglieder seiner Zweigvereine und Sanitätskolonnen sowie die Ehrenmitglieder. Die Mitglieder der Zweigvereine und Sanitätskolonnen eines Kreises sowie die von ihnen ernannten Ehrenmitglieder sind gleichzeitig die Mitglieder des Kreisvereins.

Personen, die nicht in Bayern wohnen oder in deren Bezirk sich kein Zweigverein befindet, können unmittelbar

dem Landesverein (s. § 69 Abs. 3) oder einem benachbarten Zweigverein beitreten.

§ 7.

Vereinsmitglied kann jede unbefoholene natürliche Person und jede juristische Person (Gemeinde, Genossenschaft, Stiftung usw.) und jeder Verein werden, welche sich zur Mitwirkung bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinsaufgaben bereit erklären und sich zur Zahlung eines einmaligen Beitrages von mindestens 100 Mark oder eines Jahresbeitrages von mindestens 3 Mark an den Zweigverein bezw. den Landesverein (§ 6 Abs. 2, § 69, Abs. 3) verpflichten. Nicht deutschen Staatsangehörigen kann die Aufnahme verweigert werden.

Juristische Personen und Vereine benennen beim Eintritte einen Vertreter.

Die aktiven Mitglieder der Sanitätskolonnen und die Ehrenmitglieder haben Vereinsbeiträge nicht zu entrichten.

§ 8.

Die Aufnahme erfolgt auf die Beitrittserklärung durch die Eintragung in die Mitgliederliste, der Austritt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung. Aufnahme und Austritt

Der Austritt aus dem Vereine steht den Mitgliedern jederzeit frei. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muß jedoch bezahlt werden.

Bleibt ein Mitglied mit seinem Beitrage trotz wiederholter Mahnung drei Monate im Rückstande, so kann die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgen.

Durch Beschluß des Ausschusses eines Vereins kann ein Mitglied aus besonderen Gründen ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann die Entscheidung des Kreis Ausschusses angerufen werden.

§ 9.

Zweigvereine, Sanitätskolonnen, Kreis Ausschüsse und der Hauptauschuß können besonders verdiente Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehreuvorsitzenden ihrer Stellen ernennen. Auch Nichtmitglieder können im Falle besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder

§ 10.

Die Leistungen der Vereinsmitglieder für Vereinszwecke sind freiwillig und unentgeltlich. Entschädigungen (SS 10, 11)

Bei Dienstreisen dürfen jedoch angemessene Entschädigungen aus Vereinsmitteln bezahlt werden.

Bezüglich der Entschädigungen für den Kolonnen- und Rettungsdienst sind die hierüber getroffenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

§ 11.

Für die aktiven Mitglieder der Sanitätskolonnen besteht, sobald die Dienstleistung freiwillig übernommen worden ist, die Dienstpflicht.

Beschwerden

§ 12.

Aber Beschwerden der Mitglieder der Vereinigungen des Landesvereins vom Roten Kreuz in Vereinsangelegenheiten, sowie über Streitigkeiten zwischen Vereinigungen desselben Kreisvereins entscheidet der Kreisauschuß. Gegen dessen Entscheidung ist die weitere Beschwerde an den Hauptvorstand zulässig. Aber Streitigkeiten zwischen Vereinigungen verschiedener Kreisvereine entscheidet der Hauptvorstand.

III. Vereinsorgane.

§ 13.

Die Grundlage der Vereinseinrichtung bilden die Zweigvereine und die freiwilligen Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz. Ihre Vereinigung zu einer Körperschaft mit einheitlichem Ziele vermitteln die Kreisvereine mit den Kreisauschüssen, der Hauptausschuß und der Hauptvorstand.

1. Zweigvereine und freiwillige Sanitätskolonnen.

Begriff

§ 14.

Die Zweigvereine sind die bisherigen Zweigvereine des Frauenvereins und die bisherigen Zweigvereine des Landeshilfsvereins; sie bestehen für die Regel als Frauen- oder Männervereine unverändert fort. Sie können sich auch zu Frauen- und Männervereinen zusammenschließen. Neugründungen können in der bisherigen Weise oder als gemischte Vereine erfolgen.

Die Sanitätskolonnen sind die bisherigen Sanitätskolonnen des Landeshilfsvereins.

Die Zweigvereine und Sanitätskolonnen können sich entweder auf einen ganzen Verwaltungsbezirk (Bezirksamt, unmittelbare Stadt) oder auf mehrere Verwaltungsbezirke oder auf Teile eines oder mehrerer Verwaltungsbezirke erstrecken.

A. Zweigvereine.

§ 15.

Voraussetzung

Zur Errichtung eines Zweigvereins sind mindestens 10 Mitglieder erforderlich.

Von der Bildung eines neuen Zweigvereins ist dem Bezirksauschusse, dem Kreisauschusse und dem Hauptvorstand sofort Anzeige zu erstatten.

§ 16.

Jeder Zweigverein wählt zur Führung der Geschäfte einen mindestens aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Vorband
(§§ 16-19)

Bei den aus Frauen und Männern bestehenden Zweigvereinen ist bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf die Zahl der weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Die Wahl erfolgt in der Hauptversammlung bei Gründung des Zweigvereins und in der Folge bei der ordentlichen Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit entweder durch Stimmzettel oder durch mündliche Abstimmung. Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden vor Ablauf der Wahlperiode Mitglieder des Vorstandes aus, für welche im Interesse einer geordneten Geschäftsführung ein sofortiger Ersatz wünschenswert ist, so hat der Vorstand das Recht, sich selbst aus der Zahl der Vereinsmitglieder zu ergänzen.

Die in dieser Weise Berufenen treten nur für so lange in den Vorstand, als diejenigen Mitglieder, zu deren Ersatz sie berufen wurden, noch im Vorstand zu verbleiben gehabt hätten.

§ 17. *)

Die in den Vorstand berufenen Mitglieder wählen auf 4 Jahre unter sich einen I. und einen II. Vorsitzenden. Sie wählen ferner einen Schriftführer und einen Kassier. Bei kleinen Vereinen können die beiden letzten Ämter auch von einer Person versehen werden. Wiederwahl ist zulässig.

In den Vorstand können erforderlichen Falles sachverständige Beiräte (Beamte, Rechtsanwälte, Ärzte, Geistliche, Lehrer, Fürsorgerinnen usw.), die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, berufen und diesen einzelne Geschäfte, wie die Rechnungs- und Kassengeschäfte, die Verwaltung der Bestände, das Schriftführeramt und dergl. übertragen werden, wenn diese Geschäfte nicht von den Vorstandsmitgliedern selbst übernommen werden. Diese Personen sind dann vollberechtigte Mitglieder des Ausschusses.

Bei gemischten Vereinen sind die Stellen der Vorsitzenden angemessen zu verteilen.

§ 18.

Der I. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der II. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen, führt mit Beihilfe des Schriftführers den schriftlichen Verkehr und die Vereinsregistratur und überwacht die Geschäfte des Kassiers.

*) Es ist selbstverständlich, daß hier wie in allen folgenden §§, in denen vom Vorsitzenden, Schriftführer, Kassier usw. die Rede ist, diese Ämter entsprechend Falls auch von einer Frau versehen werden können.

BayHStA
MF 67336

Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis, erhebt und vereinnahmt die Beiträge, Zuschüsse, Gaben usw., erteilt hierüber Quittung, führt die Kasse und besorgt die Rechnungsstellung. Auszahlungen erfolgen auf Anweisung des Vorsitzenden.

§ 19.

Zur Fassung von Beschlüssen sind mindestens drei Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in einer Versammlung der Vorstandsmitglieder; ausnahmsweise kann schriftliche Beschlussfassung stattfinden. Aber die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 20.

Pflichten

Die Zweigvereine haben insbesondere die Verpflichtung:

- a) die Aufgaben des Landesvereins nach Kräften zu fördern und in ihrem Bezirk durchzuführen, sowie ihre bezüglichen Erfahrungen und Wünsche zur Kenntnis des Kreis Ausschusses zu bringen;
- b) durch Aufklärung über die Vereinsaufgaben eine rege Werbetätigkeit für den Landesverein zu entfalten;
- c) auf Ersuchen gutachtliche Äußerungen über das Gesamtinteresse des Landesvereins berührende Fragen abzugeben;
- d) auf Ersuchen des Kreis- oder Haupt Ausschusses besondere Sammlungen an Geld und sonstigen Gaben durchzuführen;
- e) Gesuche um Unterstützung von Kriegsbeschädigten, Gesuche um Zuwendungen aus der Schwesternspende usw. nach Maßgabe der hierüber bestehenden Bestimmungen vorzubehandeln und zu begutachten;
- f) dem Hauptvorstande sowie den Kreis Ausschüssen jede Auskunft in Vereinsangelegenheiten zu erteilen, die einschlägigen Vereinsakten einzureichen und die Besichtigung ihrer Anstalten und Einrichtungen durch Beauftragte des Hauptvorstandes oder der genannten Ausschüsse vornehmen zu lassen.

Die Zweigvereine haben mit den örtlichen und benachbarten Vereinigungen des Roten Kreuzes, insbesondere den Sanitätskolonnen, und mit anderen Vereinigungen mit verwandten Aufgaben im Interesse der Volkswohlfahrt zusammenzuarbeiten und sie im Bedarfsfalle nach Maßgabe der verfügbaren Mittel finanziell zu unterstützen.

§ 21.

Alljährlich, möglichst im Januar, hat die ordentliche Hauptversammlung des Zweigvereins stattzufinden.

Die Berufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden des Zweigvereins.

Die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Hauptversammlung soll mindestens eine Woche vorher durch eine oder zwei der am Vereinsitz am meisten gelesenen Zeitungen oder schriftlich erfolgen.

Außerordentliche Hauptversammlungen finden nach Bedarf statt.

Wenn ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt, muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

§ 22.

In der ordentlichen Hauptversammlung hat der Vorsitzende namens des Vorstandes einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins sowie eine Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Jahre und den Vermögensstand am Schlusse desselben zu geben. Auch sind die Mitglieder über alle wichtigen Vorkommnisse im Vereinsleben des Zweigvereins wie des Landesvereins auf dem Laufenden zu erhalten. Die Versammlung soll auch dazu dienen, das Interesse an den Aufgaben des Vereins zu fördern und für ihn zu werben, Erfahrungen auszutauschen usw.

Die Hauptversammlung hat zu beschließen über:

- a) die Wahlen zum Vorstand des Zweigvereins,
- b) die Aufstellung von Revisoren zur Prüfung der Rechnungs- und Kassengeschäfte, sowie über die Entlastung des Kassiers,
- c) den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben für das kommende Vereinsjahr und
- d) über etwaige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Aber die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 23.

Die Auflösung eines Zweigvereins kann nur in einer Hauptversammlung, die unter Einhaltung der Vorschriften des § 21 Abs. 3 und unter Veröffentlichung des Gegenstandes der Tagesordnung einberufen ist, mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden beschloffen werden. Wenn der Vorstand eines Zweigvereins den Antrag auf Auflösung des Vereins zu stellen beabsichtigt, oder wenn bei ihm ein solcher Antrag gestellt wird, hat er hievon sofort den Bezirksausschuß, den Kreisausschuß und Hauptvorstand in Kenntnis zu setzen.

Jahresbericht

§ 24.

Bis längstens Mitte Februar hat der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Zweigvereins im abgelaufenen Jahre nebst einer Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Zweigvereins und über etwa veranstaltete Sammlungen an den Kreisauschuß in doppelter Fassung gelangen zu lassen. Mit diesem Berichte können auch Anträge und Vorschläge bezüglich der Tätigkeit des Vereins im allgemeinen, wegen Abänderung der Satzungen, Anfragen usw. verbunden werden. Gleichzeitig ist der Beitrag des Zweigvereins abzuliefern (§ 69 Abs. 1).

Eigene Satzungen

§ 25.

Die Zweigvereine sollen ihre Verhältnisse durch eine eigene Satzung regeln, deren Bestimmungen jedoch mit der Satzung des Landesvereins im Einklang stehen müssen. Die Satzung ist dem Hauptvorstand vorzulegen. *)

Rechtsfähigkeit

§ 26.

Ein Zweigverein kann, wenn es sein Geschäftsbetrieb erforderlich macht, eigene Rechtsfähigkeit erwerben.

Zweigvereine, die juristische Persönlichkeit erwerben, müssen eine eigene Satzung haben, die gleichfalls mit der Satzung des Landesvereins im Einklang stehen muß. Auch diese Zweigvereine bleiben im Verhältnis zum Hauptvorstand und zum Hauptauschuß sowie zum Kreisauschuß den Vorschriften unterworfen, welche für die nichtrechtsfähigen Zweigvereine gelten.

B. Sanitätskolonnen.

§ 27.

Einrichtung

Die Sanitätskolonnen müssen eingetragene Vereine sein. Sie bestehen aus aktiven und passiven (zahlenden) Mitgliedern und stellen ihre Satzung selbst auf, welche jedoch nicht in Widerspruch mit der Satzung des Landesvereins, der Normalsatzung für die freiwilligen Sanitätskolonnen und den Dienstabweisungen für diese stehen darf.

Die Kolonnenfonds und die Einrichtungen für den Rettungsdienst sind Eigentum der Sanitätskolonnen.

Zweck

§ 28.

Die Sanitätskolonnen haben die Verpflichtung, den Rettungsdienst auszuüben und an der Krankenpflege und der Seuchenbekämpfung einschließlich der Desinfektionen sich zu beteiligen, hiefür ihr Personal sorgfältig auszubilden, für dessen Ausrüstung zu sorgen und die Bekleidung des Personals zu vermitteln, sowie die für diese Zwecke nötigen Mittel — Kolonnenfonds — zu sammeln.

*) Vom Hauptvorstand wird eine Musterfassung ausgearbeitet werden.

Die Sanitätskolonnen haben mit den örtlichen und benachbarten Vereinigungen des Roten Kreuzes zusammenzuarbeiten.

§ 29.

Alle weiteren Bestimmungen über die Verhältnisse der Sanitätskolonnen, insbesondere über ihren Dienst, ihre Ausrüstung, Geräte und Fahrzeuge, Kleidung, Ausbildung, Gründung neuer Kolonnen und über ihre Aufnahme in den Landesverein erläßt der Hauptvorstand.

Bezirksausschüsse.

§ 30.

Zur Förderung des Zusammenarbeitens (§ 20, Abs. 2, § 28 Abs. 2) haben in Verwaltungsbezirken, in denen mehr als eine Vereinigung des Landesvereins vom Roten Kreuz (Frauenzweigverein, Männerzweigverein, gemischter Verein, Sanitätskolonnen) tätig ist, die Vorsitzenden dieser Vereinigungen oder Stellvertreter von ihnen als Bezirksausschuß alljährlich je nach Bedürfnis ein- oder mehrmals in der Regel am Sitze der Verwaltungsbehörde zusammenzutreten und die gemeinschaftlichen Aufgaben zu beraten.

Begriff und Zusammenfassung
(§§ 30—32)

Dieser Bezirksausschuß hat sich auch das innige Zusammenarbeiten mit den Vereinigungen des Roten Kreuzes und verwandter Verbände in den Nachbarbezirken angelegen sein zu lassen und insbesondere darauf bedacht zu sein, wie im Bezirke durch Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung über die Aufgaben des Roten Kreuzes in Kursen, Vorträgen und durch Schriften die Tätigkeit des Roten Kreuzes belebt und für dasselbe am besten rege geworben wird.

Besondere Aufmerksamkeit hat der Bezirksausschuß der planmäßigen Verteilung des Pflege- und Fürsorgepersonals, der Errichtung von Hauswirtschaftsstellen und der Einrichtung des Rettungsdienstes zuzuwenden.

§ 31.

Der Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte auf vier Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben sowie einen Schriftführer.

Aufgabe

Der Vorsitzende hat für die Einberufung zu den Sitzungen zu sorgen.

Eine solche Einberufung muß abgesehen von der Einberufung zur Wahl der Bevollmächtigten nach § 38 erfolgen, wenn zwei im Bezirke tätige Vereinigungen des Landesvereins dies beim Vorsitzenden beantragen.

Zu den Sitzungen des Bezirksausschusses, in denen wichtigere Angelegenheiten von allgemeinem Interesse behandelt werden, sind ein Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde

und der Amtsarzt einzuladen; auch können andere Sachverständige und Vertreter beteiligter Bevölkerungskreise beigezogen werden.

Aber die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 32.

Wenn in einer Stadt mehrere Bezirksausschüsse zu bilden wären, so können die Vereinigungen der Verwaltungsbezirke zur Bildung eines Bezirksausschusses sich zusammenschließen.

§ 33.

Rotkreuz-
bezirkstag

Der Bezirksausschuß soll alljährlich in der Regel eine öffentliche Versammlung der Mitglieder der Vereinigungen vom Roten Kreuz des Bezirks — Rotkreuzbezirkstag — abhalten, in der über ihre Tätigkeit und Ziele, wie über die gemachten Erfahrungen zu berichten und für das Rote Kreuz zu werben ist.

§ 34.

Geschäfts-
ordnung

Die Bezirksausschüsse können ihre Verhältnisse durch eine Geschäftsordnung regeln, deren Bestimmungen mit der Satzung des Landesvereins im Einklang stehen müssen. Die Geschäftsordnung ist dem Kreisausschuß und dem Hauptvorstand vorzulegen.

§ 35.

Kosten

Die für den Bezirksausschuß erwachsenden Kosten sind mangels anderer Mittel (z. B. Zuschuß des Bezirks) auf die Zweigvereine und Sanitätskolonnen nach ihrer Mitgliederzahl zu verteilen.

2. Kreisvereine.

§ 36.

Begriff

Zur Führung der Geschäfte des Kreisvereines (§ 6 Abs. 1 Satz 2) wird am Sitze der Kreisregierung oder ausnahmsweise in einer anderen größeren Stadt eines Kreises ein Kreisausschuß des Landesvereins vom Roten Kreuz gebildet.

§ 37.

Zusammen-
setzung (§§ 37-39)

Der Kreisausschuß besteht:

- a) aus 16—20 Vertretern der Zweigvereine, von denen mindestens die Hälfte am Sitze des Kreisausschusses oder in seiner Nähe wohnen soll,
- b) aus dem Kreisleiter des Kolonnenwesens, seinem Stellvertreter, einem Kolonnenarzt und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Sanitätskolonnen.

Die Zahl der Vertreter der Zweigvereine und der Mitglieder der Sanitätskolonnen nach Abs. 1 ist durch den Kreisausschuß festzustellen. Dieser hat unter Berücksichtigung der Mitgliederzahlen der Zweigvereine auch zu bestimmen, wie

viele Frauen und wie viele Männer dem Kreisauschuß anzugehören haben.“)

§ 38.

Die Vertreter der Zweigvereine (§ 37 Abs. 1, a) und die Mitglieder der Sanitätskolonnen (§ 37 Abs. 1, b) werden durch Bevollmächtigte der Bezirksauschüsse gewählt. Jeder Bezirksauschuß bestimmt hiezu ein Mitglied der Zweigvereine und ein Mitglied der Sanitätskolonnen seines Bezirks. Sind in einer Stadt die Vereinigungen mehrerer Verwaltungsbezirke zu einem Bezirksauschuß zusammengeschlossen (§ 32), so sind soviele Mitglieder der Zweigvereine und Sanitätskolonnen zu bestimmen, als nach § 30 an und für sich Bezirksauschüsse zu bilden wären. Besteht in einem Verwaltungsbezirk nur ein Zweigverein oder nur eine Sanitätskolonne, so bestimmt diese Vereinigung ein Mitglied. Die so bestimmten Mitglieder der Zweigvereine wählen die in § 37 Abs. 1 a genannten Vertreter der Zweigvereine, die Mitglieder der Sanitätskolonnen die in § 37 Abs. 1 b genannten Angehörigen der Sanitätskolonnen.

Wählbar sind nur Mitglieder von Zweigvereinen und Sanitätskolonnen des Regierungsbezirkes.

Die Wahl erfolgt jeweils auf 4 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit, in der Regel durch Stimmzettel. Wiederwahl ist zulässig.

Die Einberufung der Bevollmächtigten der Bezirksauschüsse zur Wahl und die Leitung derselben sowie die Feststellung des Wahlergebnisses, obliegen dem Vorsitzenden des Kreisauschusses.**)

Wenn alle Bezirksauschüsse einverstanden sind, kann die Wahl auf schriftlichem Wege erfolgen. In diesem Fall hat der Vorsitzende des Kreisauschusses zwei Mitglieder des Bezirksauschusses des Sitzes des Kreisauschusses beizuziehen.

Die nach Abs. 1 und 3 gewählten Angehörigen der Sanitätskolonnen wählen aus ihrer Mitte den Kreisleiter des Kolonnenwesens und seinen Stellvertreter.

§ 39.

Scheiden vor Ablauf der Wahlperiode Mitglieder des Ausschusses aus, für welche im Interesse einer geordneten Geschäftsführung ein sofortiger Ersatz wünschenswert ist, so hat der Ausschuß das Recht, sich selbst aus der Zahl der Vereinsmitglieder zu ergänzen.

Die in dieser Weise Berufenen treten nur für solange in den Ausschuß, als diejenigen Mitglieder, zu deren Ersatz sie berufen wurden, noch im Ausschuß zu verbleiben gehabt hätten.

*) Bezüglich der ersten Wahl siehe § 81, Abs. 3 Biff. 1

**) „ „ „ „ „ § 81, „ 3 „ 2

Geschäfts-
führung usw.
(§§ 40 43)

§ 40.

Der Kreis Ausschuß wählt auf vier Jahre aus seiner Mitte einen I. und einen II. Vorsitzenden und die erforderlichen Personen für den Schriftverkehr und das Kassa- und Rechnungswesen. Wiederwahl ist zulässig.

Für das Kassa- und Rechnungswesen können auch außerhalb des Kreis Ausschusses und des Vereins stehende Personen für einen längeren Zeitraum gewählt werden.

Der Kreis Ausschuß kann, wie die Ausschüsse der Zweigvereine, sachverständige Beiräte zur ehrenamtlichen Mitwirkung berufen. § 17 Abs. 2 ist auf diese entsprechend anwendbar.

Macht es der Umfang der Geschäfte des Kreis Ausschusses erforderlich, so kann derselbe einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin im Hauptberufe aufstellen und dieser Person Stimmrecht in den Sitzungen verleihen.

§ 41.

Die Stellen der Vorsitzenden sind zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern angemessen zu verteilen.

Der I. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der II. Vorsitzende vertritt den Kreisverein nach außen.

§ 42.

Zur Fassung von Beschlüssen sind mindestens 5 Mitglieder (§ 37) erforderlich.

Bei den Beschlüssen des Kreis Ausschusses entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlußfassung erfolgt in der Regel in einer Versammlung der Mitglieder; ausnahmsweise kann schriftliche Beschlußfassung stattfinden. Aber die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 43.

Bei den Kreis Ausschüssen sind zur genauen Durchführung einzelner wichtiger Ausgaben eigene Referate und nach Bedarf besondere Abteilungen oder Ausschüsse einzurichten. So wird die Einrichtung eigener Abteilungen für das Rettungswesen einschließlich des männlichen Pflegedienstes und für die soziale Fürsorge und dann die Einrichtung eigener Referate für die Landfrankenpflege und für die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene geboten sein. Auch wird es sich empfehlen, eine besondere Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten zu errichten, welche die laufenden Geschäfte zu erledigen hat.

§ 44.

Zu Sitzungen des Kreis Ausschusses und seiner Abteilungen, in denen wichtige Angelegenheiten von allgemeinem Interesse behandelt werden, sind Vertreter der Regierung und

der Ärztekammer einzuladen. Nach Bedarf können auch andere Sachverständige und Vertreter beteiligter Bevölkerungskreise beigezogen werden.

§ 45.

Die Kreisvereine und deren Ausschüsse haben die Verpflichtung, die Aufgaben des Landesvereins nach allen Richtungen zu fördern, auf die Bezirksausschüsse und Zweigvereine anregend zu wirken, Neugründungen solcher in die Wege zu leiten, bei den zur Entscheidung durch den Hauptausschuß oder den Hauptvorstand gehörigen Gegenständen die Vorlagen vorzubereiten und mit den erforderlichen Anträgen zu versehen oder Gutachten zu erstatten, die Geschäftsleitung und -Führung, zumal des Kassen- und Rechnungswesens sowie die Einrichtungen der Zweigvereine und Sanitätskolonnen zu prüfen, Anträge entgegenzunehmen, zu würdigen und allenfalls weiter zu behandeln.

§ 46.

An geeigneten Orten des Kreises sind Lager von Gegenständen, die für die Zwecke des Landesvereins in Betracht kommen, zu errichten und vom Kreisauausschuß oder den beteiligten Zweigvereinen oder von den beiden gemeinsam nach Maßgabe der hiefür vom Hauptvorstande zu erlassenden Bestimmungen zu verwalten.

Lager

Die Lager sollen sowohl Musterstücke für die Aufgaben des Landesvereins als auch Gegenstände zur Deckung eines großen Bedarfs bei Unglücksfällen, Seuchen usw. enthalten.

§ 47.

Die Kreisauausschüsse haben alljährlich, und zwar längstens bis 15. März an den Hauptvorstand ihre Jahresberichte zu erstatten, denen je ein Stück der Rechenschaftsberichte und Rechnungsübersichten der Zweigvereine und Sanitätskolonnen beizulegen ist.

Jahresberichte

Die Jahresberichte sollen ein möglichst vollständiges Bild von der Vereinstätigkeit der Kreise geben, über die gemachten Erfahrungen, sowie über etwaige besondere Vorkommnisse und Bedürfnisse berichten und die erforderlichen Anträge und Vorschläge bringen.

Gleichzeitig ist dem Hauptvorstand eine Zusammenstellung der Rechnungsübersichten der Zweigvereine und Sanitätskolonnen zu übergeben und sind die Beiträge der Zweigvereine abzuliefern (§ 60).

Die Veröffentlichung eines Rechenschaftsberichtes in der Presse ist den Kreisauausschüssen anheimgestellt.

§ 48.

Die Kreisauausschüsse haben in der Regel alljährlich abwechselnd an verschiedenen Orten des Kreises eine Kreis-

Kreis-
versammlungen

BayHStA
MF 67336

versammlung des Roten Kreuzes abzuhalten, zu der die Mitglieder der Zweigvereine und Sanitätskolonnen einzuladen sind.

In der Versammlung hat die Leitung des Kreis Ausschusses Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr zu erstatten und über die ihm obliegenden Aufgaben und die verfolgten Ziele sowie über gemachte Erfahrungen zu berichten, für das Rote Kreuz zu werben, Anträge und Anregungen entgegenzunehmen u. a.

§ 49.

Besondere
Geschäfts-
ordnungen

Im übrigen haben die Kreisvereine ihre Verhältnisse durch eine Satzung und die Kreis Ausschüsse ihre Verhältnisse durch eine Geschäftsordnung zu regeln, deren Bestimmungen jedoch mit der Satzung des Landesvereins im Einklang stehen müssen. Die Satzung und die Geschäftsordnungen sind dem Hauptvorstand vorzulegen.

Die Kreisvereine sollen die Rechtsfähigkeit erwerben.

3. Hauptauschuß und Hauptvorstand.

§ 50.

Oberste Leitung

Die oberste Leitung und Aufsicht kommen dem Hauptauschuß und dem Hauptvorstande des Landesvereins mit dem Sitze in München zu.

§ 51.

Zusammen-
setzung des
Haupt-
auschusses

Der Hauptauschuß besteht aus:

- a) 32 Mitgliedern, von denen je 4 (3 Frauen und 1 Mann) von den Kreis Ausschüssen aus den Mitgliedern der Zweigvereine des Kreises,
- b) 11 Mitgliedern, von denen je 1 von den Sanitätskolonnen München, Nürnberg und Augsburg und je 1 von den Kreis Ausschüssen aus den Angehörigen der übrigen Sanitätskolonnen des Regierungsbezirkes und
- c) 18 Mitgliedern (teils Frauen, teils Männern), die vom Hauptauschuß selbst aus verschiedenen Berufsständen (Beamte, Rechtsanwälte, Ärzte, Sachverständige, Vertreter gemeinnütziger Verbände, Gewerkschaften, Presse usw.) gewählt werden.*)

Die Mitglieder des Hauptauschusses werden auf 4 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern innerhalb der 4 Jahre hat Nachwahl durch den Wahlkörper für den Rest der Wahlperiode stattzufinden.

§ 52.

Der Hauptauschuß wählt bei seinem jeweiligen Zusammentritt einen I. und einen II. Vorsitzenden und einen Schriftführer.

*) Bezüglich der ersten Wahl siehe § 81 Abs. 3 Ziff. 3

§ 53.

Dem Hauptausschuß obliegt die Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes.

Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Zusammen-
setzung des
Haupt-
vorstandes

§ 54.

Der Hauptvorstand besteht in der Regel aus 12 Mitgliedern, die ihren Wohnsitz in München oder dessen Nähe haben sollen. Der Hauptvorstand wählt aus seiner Mitte einen I. und II. Vorsitzenden, zwei weitere stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer, sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter für diesen, einen Schatzmeister und dessen Stellvertreter, sowie die Vorstände der Abteilungen. Die Stellvertreter können auch aus den Vorständen der Abteilungen gewählt werden.

Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus oder wird vom Hauptvorstande aus dringenden Gründen in der Zwischenzeit eine Vermehrung seiner Mitglieder gewünscht, so ergänzt er sich bis zur nächsten Versammlung des Hauptausschusses durch Zuwahl.

§ 55.

Dem Hauptvorstande obliegt die Leitung der sämtlichen Vereinsangelegenheiten sowie die Anordnung und Ausführung der zur Erreichung der Vereinszwecke dienlichen Maßregeln.

Der Hauptvorstand hat insbesondere die Mittel des Landesvereins nach Maßgabe der Satzung zu verwalten und zu verwenden, sowie deren Verwaltung und Verwendung durch die Zweigvereine und Kreisausschüsse zu überwachen, ferner für die Mehrung der Mittel des Vereins zu sorgen.

Der Hauptvorstand vertritt den Verein nach außen, verkehrt mit den Ministerien des Freistaates Bayern, mit den anderen zentralen Stellen und Verbänden sowie mit den Gesamtorganisationen der deutschen Vereine vom Roten Kreuz.

Der I. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der II. Vorsitzende hat den Landesverein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 56.

Der Hauptvorstand regelt den Geschäftsgang durch eine besondere Geschäftsordnung; er hat insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der Abteilungen festzustellen, die Beiräte derselben zu berufen, die erforderlichen ehrenamtlichen und bezahlten Referenten, Hilfsarbeiter sowie sonstigen Angestellten aufzustellen und ihre Bezüge nach Maßgabe der vom Hauptausschuß beschlossenen Grundsätze zu bestimmen.

Der Hauptvorstand hat auch die erforderlichen sonstigen allgemeinen Vorschriften zu erlassen.

Aufgabe des
Haupt-
vorstandes
(§§ 55—57)

BayHStA
MF 67336

§ 57.

Der Hauptvorstand hat die Sitzungen des Hauptaus-
schusses, insbesondere die an ihn zu stellenden Anträge und
die von ihm vorzunehmenden Wahlen vorzubereiten und
seine Beschlüsse zu vollziehen.

Abteilungen
(§§ 58—60)

§ 58.

Die Zahl der zu bildenden Abteilungen richtet sich nach
dem Bedürfnis.

Jedenfalls sind Abteilungen einzurichten:

1. Für die allgemeinen Verwaltungsfragen, einschließlich
des Finanz-, Kassa- und Rechnungswesens, der Werbe-
arbeit und des Pressewesens.
2. Für das Schwestern- und Pflegerinnenwesen, einschließ-
lich der Landfrankenpflege.
3. Für das Rettungswesen, einschließlich des männlichen
Pflegedienstes.
4. Für die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Krieger-
hinterbliebene.
5. Für die soziale Fürsorge.
6. Für Depot- und Materialangelegenheiten.

§ 59.

Die Abteilungen sind zu besetzen mit einem Vorstand
(ehrenamtlich) und einem Stellvertreter desselben mit der
erforderlichen Zahl von Referenten, Hilfsarbeitern und An-
gestellten.

Einzelnen Abteilungen, insbesondere den Abteilungen
2, 3 und 5 ist nach Bedarf eine angemessene Zahl von
ständigen sachkundigen Beiräten beizugeben, die nicht Mit-
glieder des Landesvereins sein müssen.

§ 60.

Zu den Sitzungen der Abteilungen, an denen die Vor-
stände, Referenten und die Beiräte als stimmberechtigt teil-
zunehmen haben, können nach Bedarf der Schatzmeister des
Landesvereins und Sachverständige sowie Vertreter betei-
ligter Bevölkerungskreise beigezogen werden.

Die Vorsitzenden des Hauptvorstandes sind berechtigt, an
allen Verhandlungen der Abteilungen sich — ohne Stimm-
recht — zu beteiligen.

§ 61.

Hauptauschuß
(§§ 61—68)

Der Hauptauschuß wird in der Regel einmal im Jahre,
spätestens im Monat April, zur Entgegennahme der Vor-
lagen des Hauptvorstandes durch den Vorsitzenden des Haupt-
vorstandes zu einer ordentlichen Tagung einberufen.

Außerordentliche Tagungen finden statt entweder auf
Antrag des Hauptvorstandes oder wenigstens zweier Kreis-
auschüsse.

Die Regierung des Freistaates Bayern ist zu den Tagungen einzuladen.

§ 62.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Ausschußmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden von den Anwesenden mit Ausnahme der Fälle nach § 78 mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Für besonders wichtige Beratungsgegenstände können Unterausschüsse gebildet werden.

Bei der Prüfung der Rechnungen dürfen Mitglieder nicht mitwirken, welchen Rechnungs- und Kassengeschäfte beim Hauptvorstand oder bei den Kreis Ausschüssen obliegen.

Der Hauptausschuß kann schon im voraus zwei seiner Mitglieder als Revisoren für die Prüfung der Rechnungs- und Kassengeschäfte bezeichnen. Diesen ist schon vor der Tagung des Hauptausschusses Einsicht in das gesamte Rechnungswesen zu gestatten, so daß sie in der Lage sind, bei der Tagung sofort hierüber zu berichten.

§ 63.

Die Gegenstände der Tagung sind den Mitgliedern des Hauptausschusses mindestens 14 Tage vor der Tagung bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern des Hauptausschusses, von Kreis Ausschüssen, Zweigvereinen, Sanitätskolonnen oder von einzelnen Vereinsmitgliedern, über die im Hauptausschuß beraten werden soll, sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei dem Hauptvorstand einzureichen. Ist dieses Erfordernis nicht erfüllt, so müssen sie in der Hauptausschußsitzung von mindestens der Hälfte der Anwesenden unterstützt werden.

§ 64.

Dem Hauptausschuß obliegt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Hauptvorstandes, sowie über die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Nur mit seiner Genehmigung können Änderungen in den allgemeinen Einrichtungen des Vereins vorgenommen oder neue Unternehmungen größerer Art, wie Kriegsbeschädigtenheime, Mutterhäuser, Schwesternschulen usw. durchgeführt werden.

§ 65.

Bei der ordentlichen Tagung sind dem Hauptausschuß jedenfalls der Tätigkeitsbericht des Hauptvorstandes zur Besprechung, die Rechnung über die Einnahmen und Aus-

gaben für das vergangene Jahr mit dem Antrag auf Entlastung der Rechner und der Haushaltsvoranschlag für das neue Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

Hiebei ist das gesamte Arbeitsgebiet des Landesvereins zu besprechen und der zu veröffentlichende alljährliche Rechenschaftsbericht über die Gesamttätigkeit des Landesvereins festzustellen.

Auch sind die etwa treffenden Wahlen zu vollziehen.

§ 66.

Allgemeine
Versammlungen

Der Hauptvorstand soll zur Erhaltung des Zusammenhangs mit den äußeren Vereinigungen des Landesvereins von Zeit zu Zeit abwechselnd an verschiedenen Orten des Landes Versammlungen von Abgeordneten aller Kreisaußschüsse, Zweigvereine, und Sanitätskolonnen abhalten und in diesen Mitteilung über die Lage des Vereins, die wichtigeren Vorkommnisse in demselben und über die besonders zu beachtenden Aufgaben machen und Anregungen und Wünsche seitens der äußeren Vereinigungen entgegennehmen.

IV. Finanzen.

§ 67.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesvereins ist das Kalenderjahr.

§ 68.

Einnahmen
des Vereins
(§§ 68—70)

Die Einnahmen des Landesvereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, aus Ergebnissen von Lotterien und sonstigen besonderen Veranstaltungen, aus den Überschüssen seiner Unternehmungen, aus Zuschüssen des Staates, der Kreise und Bezirke, aus Zuwendungen von Wohltätern, aus Erträgnissen von Sammlungen usw.

§ 69.

Die Mitgliederbeiträge fließen im ersten Gründungsjahre eines Zweigvereins diesem vollständig zu; in den folgenden Jahren erhält der Zweigverein von den Beiträgen seiner Mitglieder drei Fünftel für seine Zwecke; je ein Fünftel kommt dem Kreisverein insbesondere zur Deckung seiner Geschäftskosten und dem Landesverein für seine allgemeinen Zwecke zu.

Der Hauptvorstand und der Kreisaußschuß können ausnahmsweise die an sie abzuführenden Anteile für einzelne Zweigvereine ermäßigen.

Die Beiträge der unmittelbaren Mitglieder (§ 6 Abs. 2) gehören vollständig dem Landesverein; sie sind unmittelbar an den Hauptvorstand zu bezahlen.

Die von den Mitgliedern einer Sanitätskolonne zu zahlenden Beiträge bleiben ganz der Kolonne.

§ 70.

Für die Entscheidung, ob eine sonstige Einnahme einem Zweigverein, einem Kreisverein oder dem Landesverein als solchem zufließt, sind die Verhältnisse des einzelnen Falles (Zweckbestimmung, Anordnung des Stifters usw.) maßgebend. Im Zweifelsfalle ist der Landesverein als solcher bezugsberechtigt. Die Entscheidung trifft im Zweifel der Hauptauschuß.

§ 71.

Die Mittel des Landesvereins dürfen nur zu den in der Satzung vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

Verwendung
der Einnahmen
(§§ 71-72)

Mittel, welche für besondere Zwecke gestiftet werden oder hiezu anfallen, sind nur diesen Zwecken zuzuführen.

Mittel zur Hilfeleistung in Fällen öffentlicher Not sind in der Regel durch besondere Sammlungen oder andere Veranstaltungen aufzubringen. Im übrigen sind hiefür die vom Hauptvorstand zu erlassenden Vorschriften und die mit den Organisationen des Roten Kreuzes im Reich getroffenen Vereinbarungen maßgebend.

Vermögensbestände dürfen von den Zweigvereinen ohne Genehmigung des Hauptvorstandes des Landesvereins zu anderen als den in § 4 bezeichneten Zwecken nicht verwendet werden.

Im übrigen verfügen die Zweigvereine über die ihnen zukommenden Mittel innerhalb der satzungsgemäßen Bestimmungen nach eigenem Ermessen.

§ 72.

Bezüglich der Verwendung der allgemeinen Mittel des Landesvereins ist der von dem Hauptvorstande mit Zustimmung des Hauptauschusses aufgestellte Jahresvoranschlag maßgebend.

Dringliche außerordentliche Ausgaben kann der Hauptvorstand vorläufig genehmigen. Insbesondere kann er nach Beginn des laufenden Rechnungsjahres die bis zur ordentlichen Sitzung des Hauptauschusses erwachsenden Ausgaben in den Grenzen und im Verhältnis zu dem für das abgelaufene Rechnungsjahr bewilligten Beträgen genehmigen.

§ 73.

Bei zeitweiser Einstellung der Tätigkeit eines Zweigvereins oder einer Sanitätskolonne ist ihr Vermögen dem Kreisauschusse zu übergeben, welcher es bis zum Wiederaufleben des Zweigvereins oder der Sanitätskolonne verwaltet. Die Erträgnisse dieses Vermögens können in dem Bezirk des Zweigvereins oder der Sanitätskolonne zu den satzungsmäßigen Zwecken des Landesvereins verwendet werden.

Zeitweise
Einstellung der
Tätigkeit eines
Zweigvereins
oder einer Sani-
tätskolonne

BayHStA
MF 67336

§ 74.

Auflösung eines
Zweigvereins
oder einer Sani-
tätsskolonne

Bei endgültiger Auflösung eines Zweigvereins oder einer Sanitätsskolonne fließt deren Vermögen dem Landesverein zu, sofern nicht vom Hauptvorstand anderweitige Bestimmung getroffen wird.

Wird in dem Bezirke später ein Zweigverein oder eine Sanitätsskolonne vom Roten Kreuz wieder gebildet, so ist diesen ein Betrag in der Höhe des eingezogenen Vermögens des aufgelösten Vereins zuzuwenden.

§ 75.

Das bisherige
Vermögen des
Landes-
hilfsvereins und
Frauenvereins

Bezüglich der von dem Bayer. Landeshilfsverein und dem Bayer. Frauenverein vom Roten Kreuz, den Kreisauschüssen, den Zweigvereinen und Sanitätsskolonnen angesammelten Vermögensbestände (Kapitalien, Grundvermögen, Anstalten usw.) wird bestimmt:

- a) Das Vermögen der einzelnen Zweigvereine und Sanitätsskolonnen bleibt Eigentum dieser Vereine.

Schließt sich ein Männer- und ein Frauenverein nach Maßgabe der Satzungen zu einem Männer- und Frauenverein zusammen, so ist bei der Vereinigung über das Vermögen das Erforderliche zu vereinbaren. Mangels einer Einigung entscheidet der Hauptvorstand des Landesvereins.

- b) Das bei den Kreisauschüssen angesammelte Vermögen (einschl. der Lagerbestände) geht auf die Kreisvereine über.

- c) Die Vermögensbestandteile des Frauenvereins und des Landeshilfsvereins als Ganzem gehen in das Eigentum des Landesvereins über.

Die mit besonderem Zwecke ausgeschiedenen Vermögensbestandteile (Kapitalien, Grundstücke, Anstalten usw.) müssen ihrem Zwecke erhalten bleiben.

Eine Änderung des Zweckes oder Auflösung eines solchen Vermögensbestandteiles ist, sofern es sich nicht um Zusammenlegung von Vermögensbestandteilen aus Zweckmäßigkeitsgründen oder dergl. handelt, nur zulässig, wenn der Hauptausschuß mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

Bei Streitigkeiten über die Vermögensauseinanderziehung entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Hauptvorstand.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 76.

Siegel

Der Landesverein vom Roten Kreuz führt ein Siegel mit dem Roten Kreuz im weißen Feld und der Umschrift „Bayerischer Landesverein vom Roten Kreuz“, bei den Kreis-

vereinen mit dem Beifatz: „Kreisverein von“, bei den Zweigvereinen mit dem Beifatz: „Männerzweigverein“ oder „Frauenzweigverein“, oder bei gemischten Vereinen: „Zweigverein“, bei den Sanitätskolonnen: „Freiw. Sanitätskolonne“

Das bisher vom Frauenverein geführte Vereinszeichen gilt als allgemeines Vereinszeichen des Landesvereins.

§ 77.

Wenn der Landesverein zur Mitteilung seiner Bekanntmachungen eine Zeitung herausgibt, so sind die Kreisvereine, Zweigvereine und Sanitätskolonnen verpflichtet, mindestens je 1 Stück dieser Zeitung zu halten.

Vereins-
zeitschrift

§ 78.

Eine Änderung dieser Satzung kann nur erfolgen, wenn sie vom Hauptausschuß mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden beschlossen wird und dem Beschlusse mindestens die Hälfte der Kreisausschüsse beitrifft.

Änderung
der Satzung
Auflösung des
Vereins

Eine Auflösung des Landesvereins kann nur erfolgen, wenn sie vom Hauptausschuß mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden beschlossen wird und dem Beschlusse mindestens die Hälfte der Kreisausschüsse mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden beitrifft.

Bei den Sitzungen muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Bei Auflösung des Landesvereins ist auch über die Verwendung des Vermögens desselben zu beschließen; es darf nur zu Zwecken im Sinne des § 4 verwendet werden. Kommt eine Einigung unter dem Hauptausschuß und den Kreisausschüssen nicht zustande, so hat die Staatsregierung innerhalb der Grenzen des § 4 die Zwecke zu bestimmen, zu welchen das Vermögen verwendet werden darf.

Die Vermögen der Kreis- und Zweigvereine sind nach diesen Grundsätzen im Vereinsbezirk zu verwenden.

§ 79.

Der Landesverein und seine Einrichtungen haben in steter enger Fühlung mit der Regierung des Freistaates Bayern und mit den staatlichen Einrichtungen für Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge zu arbeiten. Die Regierung ist berechtigt, zu den Tagungen des Hauptausschusses, der Kreis- und Bezirksausschüsse Vertreter abzuordnen, die an den Verhandlungen mit beratender Stimme sich beteiligen können.

Zusammen-
wirken
mit der Staats-
regierung

§ 80.

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1921 in Kraft.

Inkrafttreten
der Satzung

BayHStA
MF 67336

Uebergangs-
bestimmungen

§ 81.

Der Vollzug der neuen Satzung, insbesondere die Erlassung der für die ersten Wahlen nötigen Anordnungen obliegt bis zur Wahl des Hauptausschusses und des Hauptvorstandes gemeinschaftlich dem Zentralkomitee des Bayerischen Landeshilfsvereins und dem Vorstandsausschuß des Frauenvereins vom Roten Kreuz.

Bis zur Wahl der neuen Vertretungskörper nach dieser Satzung haben die bisherigen Vertretungskörper des Frauenvereins und des Landeshilfsvereins ihre Tätigkeit gemeinsam fortzusetzen.

Es haben bei der ersten Wahl

1. die bisherigen Kreisausschüsse gemeinsam gemäß § 37 die Zahl der Vertreter der Zweigvereine und der Mitglieder der Sanitätskolonnen, sowie wie viele Männer und Frauen bei den ersteren in Betracht zu kommen haben, zu bestimmen;
2. die bisherigen Vorsitzenden der Kreisausschüsse gemeinsam die Einberufung der Bevollmächtigten der Bezirksausschüsse zur Wahl und deren Leitung im Sinne des § 38 zu betätigen;
3. das Zentralkomitee des Bayer. Landeshilfsvereins und der Vorstandsausschuß des Frauenvereins gemeinsam die 18 Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 51 Absatz 1 c zu bestimmen.

München, 24. Januar 1921.

Für den Bayer. Landeshilfs-
verein vom Roten Kreuz
der I. Vorsitzende
Dr. v. Brettreich.

Für den Bayer. Frauen-
verein vom Roten Kreuz
der Generalsekretär
v. Thelemann.

Nr. 2676 a 7.

München, 21. Januar 1921.

**Staatsministerium
des Innern.**

An

1. den Bayer. Landeshilfsverein vom Roten Kreuz.
2. den Bayer. Frauenverein vom Roten Kreuz.

Betreff:

Vereinigung des Bayer. Landeshilfsvereins vom Roten Kreuz und des Bayer. Frauenvereins vom Roten Kreuz zu einem Bayerischen Landesverein vom Roten Kreuz.

Unter Genehmigung der vorgelegten Satzung wird dem Bayerischen Landesverein vom Roten Kreuz als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die Rechtsfähigkeit mit Wirkung vom 1. April 1921 an verliehen. In diesem Vereine gehen der Landeshilfsverein vom Roten Kreuz und der Frauenverein vom Roten Kreuz auf.

gez. Dr. v. Kahr.

BayHStA
MF 67336